

Vorsorge für das Alter und den Krankheitsfall

Jedem von uns kann es passieren, dass er plötzlich (beispielsweise wegen eines Unfalls oder eines Schlaganfalls) oder schleichend (beispielsweise wegen einer schweren Erkrankung oder einfach altersbedingt) zeitweise oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln.

Die anfallenden Geschäfte, z. B. im Bereich der Vermögensverwaltung, Gesundheitsfürsorge, evtl. auch die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung müssen jedoch auch und gerade in dieser Zeit erledigt werden können.

Sie müssen beachten, dass nahe Familienangehörige wie der Ehegatte oder die Kinder ohne entsprechende Vollmacht hierüber keine Entscheidungen für Sie treffen können und dass die allgemein verbreitete Bankvollmacht bei weitem hierfür nicht ausreicht.

Staatliche Betreuung

Soweit keine anderweitige Vorsorge getroffen wurde, ist im oben genannten Fall von Amts wegen ein Betreuer (früher Vormund) zu bestellen. Zuständig für die Betreuung ist in Baden-Württemberg das Amtsgericht -Betreuungsgericht-. Das Anordnungsverfahren ist jedoch stark formalisiert (Einholung eines psychiatrischen Gutachtens, persönliche Anhörung und Anhörung der Angehörigen und der Betreuungsbehörde, Auswahl eines geeigneten Betreuers) und daher langwierig. Da aber im Notfall oft schnell Entscheidungen getroffen werden müssen, kann es zu zeitlichen Engpässen kommen.

Der gesetzliche Betreuer hat im Rahmen seines Aufgabenkreises alle Angelegenheiten für den Betreuten zu besorgen und ist auch berechtigt, diesen insoweit rechtlich zu vertreten. Im Bereich der persönlichen Sorge hat der Betreuer gegebenenfalls die Unterbringung, Versorgung und Pflege zu organisieren (also nicht persönlich zu erbringen).

Die Anlage des Vermögens d. Betreuten muss „mündelsicher“ sein, d. h., dass die Anlage von Mündelgeld natürlich soweit möglich ertragreich erfolgen soll, dass aber die Sicherheit in jedem Fall Vorrang hat.

Schenkungen dürfen in Vertretung des Betreuten praktisch nicht vorgenommen werden.

Die Betreuung als solche beinhaltet ausdrücklich keine Entmündigung des Betreuten. Im Rahmen seiner Fähigkeiten bleibt der Betreute also weiterhin auch selbst handlungs- bzw. geschäftsfähig. Soweit der Betreute sich selbst oder sein Vermögen gefährdet, kann das Betreuungsgericht auf Antrag einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt anordnen, was dann einer Entmündigung entspricht.

Die Betreuung ist grundsätzlich als Ehrenamt unentgeltlich zu führen. Der Betreuer hat aber Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

Soweit sich im Verwandten- oder Bekanntenkreis kein ehrenamtlicher Betreuer findet, muss ein Berufsbetreuer bestellt werden. Dies ist dann für den Betroffenen oder dessen unterhaltspflichtige Verwandten mit erheblichen Kosten verbunden.

Der Betreuer unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Unverzüglich nach Übernahme der Betreuung hat der Betreuer ein vollständiges Verzeichnis über das gesamte Vermögen d. Betroffenen anzufertigen und beim Betreuungsgericht einzureichen. Der Betreuer hat in der Regel einmal jährlich beim Betreuungsgericht Rechnung über seinen Vermögensverwaltung zu legen und über die persönlichen Verhältnisse d. Betreuten zu berichten. Der Betreuer bedarf zu wichtigen (im Gesetz einzeln aufgeführten) Geschäften der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Diese Bestimmungen gelten auch für nahe Familienangehörig, sind dort aber teilweise etwas gelockert.

Durch eine sogenannte Betreuungsverfügung kann bestimmt werden, welche Person einmal Betreuer werden soll und wie er die Betreuung führen soll.

Diese Betreuungsverfügung sollte schriftlich abgefasst und einer Person des Vertrauens übergeben werden. Diese müsste die Verfügung im Betreuungsfall dem Betreuungsgericht übergeben, damit die Anordnung berücksichtigt werden kann.

Die Betreuungsverfügung muss grundsätzlich vom Betreuungsgericht und vom Betreuer beachtet werden, außer sie würde dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen oder die Erfüllung der Anordnung kann dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Durch die staatliche Betreuung ist also grundsätzlich eine ausreichende Vertretung im Krankheitsfall gewährleistet. Allerdings wird dies teilweise von den Beteiligten wegen des schwerfälligen Anordnungsverfahrens und der späteren Aufsicht durch das Betreuungsgericht als unangenehm empfunden.

Notarielle Vorsorgevollmacht

Die ev. als Nachteile empfundenen gesetzlichen Auflagen der staatlichen Betreuung können vermieden werden, wenn in gesunden Tagen bereits eine notarielle Vorsorgevollmacht (auch Betreuungsvollmacht genannt) erteilt wird.

Eine solche Vollmacht umfasst in der Regel eine Generalvollmacht für das gesamte Vermögen und zusätzlich den persönlichen Bereich, insbesondere die Gesundheitsfürsorge und den Aufenthaltsort. Wenn gewünscht, sind natürlich Einschränkungen möglich.

Soweit ein Vorsorgevollmacht erteilt wurde, wird die staatliche Betreuung entbehrlich. Damit entfällt aber auch der damit verbunden Schutz, insbesondere die Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist nur noch bei besonderen Vorgängen (z. B. lebensgefährliche Operation oder freiheitsentziehende Maßnahmen) erforderlich.

Wegen des normalerweise sehr weiten Umfangs der Vollmacht setzt diese also voraus, dass Personen vorhanden sind, zu denen man praktisch uneingeschränktes Vertrauen hat. Wo dies der Fall ist, ist die Vorsorgevollmacht ein sehr gutes Mittel der Familie „das Leben zu erleichtern“. In einer ohnehin schwierigen Situation können nämlich dann alle wichtigen Angelegenheiten ohne großen bürokratischen Aufwand durch Vorlage der General- und Vorsorgevollmacht abgewickelt werden.

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht wird in der Form der notariellen Beurkundung empfohlen. Nur so können Sie sicherstellen, dass die Vollmacht auch von allen Behörden, Banken usw. anerkannt wird. Außerdem werden Sie durch den Notar umfassend über die Bedeutung und Auswirkungen der Vollmacht beraten. Er steht Ihnen auch gerne bei speziellen Fragen zur Verfügung.



Notarin Ulrike Wilhelm

Am Fuchsloch 5, 71665 Vaihingen an der Enz

Tel. 07042/37071-0, Fax 07042/37071-10

E-Mail: Kontakt@notarin-wilhelm.de